

# STATUTEN



## Sportverein Oftringen

### STV

**2017**

Änderung: 20. Januar 2023

Änderung: 27. Februar 2026

## ALLGEMEINES

### Inhaltsverzeichnis

Name und Sitz	Seite 3
Zweck des Vereins	Seite 3
Vereinsstruktur	Seite 4
Rechte und Pflichten	Seite 5
Organe	Seite 5
Verwaltung	Seite 8
Finanzen	Seite 9
Revisions- und Vollzugsbestimmungen	Seite 9

### Im Text verwendete Abkürzungen

ATV	Aargauer Turnverband
GV	Generalversammlung
PLK	Präsidenten-Leiter-Konferenz
STV	Schweizerischer Turnverband
SVK-STV	Sportversicherungskasse des STV
SK	Sportkommission
TS	Turnstand
VS	Vorstand
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZKTV	Zofinger Kreisturnverband
SATUS	Schweizerischer Arbeiter-, Turn- und Sportverband

### Verwendung männliche Form

Zur besseren Lesbarkeit der Statuten sind sämtliche Personenbezeichnungen in männlicher Form geschrieben. Diese gelten aber für die weiblichen Personen in gleicher Weise.

## **1. NAME UND SITZ**

### **1.1 Name**

Der Sportverein Oftringen STV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

### **1.2 Sitz**

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Oftringen.

## **2. ZWECK DES VEREINS**

### **2.1 Zweck und Neutralität**

Der Verein:

- pflegt das Turnen auf allen Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Aus- & Weiterbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- betreibt aktive Jugendförderung
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

### **2.2 Zugehörigkeit**

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied:

- des Zofinger Kreisturnverbandes ZKTV
- des Aargauer Turnverbandes ATV
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen. Sie sind für die Mitglieder des Vereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereins anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

### **2.3 Ethik**

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den erweiterten präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert.

In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

### **3. VEREINSSTRUKTUR**

#### **3.1 Bestand, Riegen**

Der Verein führt die zur Erreichung der Vereinsziele nötigen unselbstständigen Riegen. Diese sind direkt dem Vorstand unterstellt.

#### **3.2 Mitgliederkategorien**

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Jugendmitglieder (JM)
- Aktivmitglieder (AM) (Turnerinnen/Turner/Frauen/Männer)
- Freimitglieder (FM) (bis 2025 ernannte FM, Kategorie wird nicht mehr weitergeführt)
- Ehrenmitglieder (EM)
- Gönner (GÖ)

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

#### **3.3 SVK-STV**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse versichert. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

#### **3.4 Mindestalter**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Über Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet die GV auf Antrag des VS.

#### **3.5 Austritt**

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

#### **3.6 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikvorstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### **3.7 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglied werden durch die GV-Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzung zur Verleihung fest.

#### **3.8 Gönner**

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

## 4. RECHTE UND PFLICHTEN

### 4.1 Vereinswohl

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

### 4.2 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der GV festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

### 4.3 Turnstunde

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten.  
Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

### 4.4 Unterstützung

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

## 5. ORGANE

### 5.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Sportkommission (SK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

### Generalversammlung

### 5.2 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisoren
- Gäste

### 5.3 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Sport Aktive , des Sport Jugend
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Mutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigungen
- Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Präsidiums
  - Wahl des Kassiers
  - Wahl des Leiters Sport Aktive und des Leiters Sport Jugend

- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Auflösung / Fusion des Vereins
- Verschiedenes

#### **5.4 Eingabefrist für Anträge**

Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem VS einzureichen.

#### **5.5 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich (per Post oder auf elektronischem Weg) zu erfolgen. Die GV ist beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten ordentlich eingeladen worden sind.

#### **5.6 Ausserordentliche GV**

Die Berufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

#### **5.7 Stimm- und Wahlrecht / Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Revisoren sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

#### **5.8 Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision (siehe 8.1), Auflösung/Fusion (siehe 8.4), entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich.

Absolutes Mehr: die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss einverstanden sein.

Enthaltungen gelten somit als Nein-Stimmen.

Relatives Mehr: es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen.

### **Turnstand**

#### **5.9 Einberufung**

Ein Turnstand kann vom VS einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen vorliegen.

#### **5.10**

Die Einladung zum Turnstand haben in geeigneter Art und Weise 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

### **Vorstand**

#### **5.11 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen GV. Die Gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 20 Jahre nicht überschreiten, resp. 24 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtsdauer als Präsident/Präsidentin erfolgt.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen. Bei einer geraden Zahl Personen hat der Präsident Stichentscheid.

Der Vorstand soll wenn möglich eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **5.12 Interessenkonflikte**

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

### **5.13 Aufgaben**

Die Obliegenheiten des Vorstands sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Führen der Buchhaltung

### **5.14 Sitzungen**

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **5.15 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident zeichnet zu Zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck und Bankkonten wird dem Kassier Einzelunterschrift erteilt.

### **5.16 Kompetenzsumme**

Der VS hat eine jährliche Kompetenzsumme zur Verfügung.

## **Sportkommission**

### **5.17 Zusammensetzung SK**

Der Sport Aktive setzt sich zusammen aus:

- Leiter Sport Aktive als Vorsitzender
- übrige Mitglieder mit Leiterfunktion (Aktivriegen)

Der Sport Jugend setzt sich zusammen aus:

- Leiter Sport Jugend als Vorsitzender
- übrige Mitglieder mit Leiterfunktion (Jugendriegen)

Sie können unabhängig voneinander SK-Sitzungen haben (Sport Aktive und Jugend). Die SK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **5.18 Aufgaben**

Die Obliegenheiten der SK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden aus-  
geschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen,  
die dem Verein angehören
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturner in das Sektions- und Riegenturnen  
integriert werden

### **5.19 Einberufung**

Die SK versammelt sich, wenn es der Leiter Sport Aktive / Jugend oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Spezialkommission**

#### **5.20**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen oder Organisations-Komitees gebildet werden.

### **Revisoren**

#### **5.21 Zusammensetzung und Wahl**

Die GV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle sowie einen Ersatzrevisor. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

#### **5.22 Aufgabe**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstattet der GV einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge an der GV.

## **6. VERWALTUNG**

### **6.1 Protokoll**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **6.2 Archiv**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

## **7. FINANZEN**

### **7.1 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **7.2 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge des Vereinsvermögens

- Gewinne von Veranstaltungen
- Subventionen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Sponsoring

### **7.3 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Neuanschaffungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget

### **7.4 Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der GV festgelegt und beträgt max. Fr. 250.--

### **7.5 Beitragsbefreit**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder (Bis 2025 ernannte FM)
- Mitglieder des VS
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Beitragsbefreiung fest.

### **7.6 Vermögensanlage**

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

### **7.7 Haftbarkeit**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

## **8. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**

### **8.1 Totalrevision**

Änderungen einzelner Artikel oder einer Totalrevision der Statuten können nur an der GV mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **8.2 Reglementsänderungen**

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig. Die Reglemente können nur an der GV mit einem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen angenommen werden.

### **8.3 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

### **8.4 Auflösung / Fusion**

Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### **8.5 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Zofinger Kreisturnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen werden.

#### **8.6 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

#### **8.7 Reglemente**

Folgende Reglemente unterstehen dem Verein und sind zwingend einzuhalten:

- Beitragsreglement
- Entschädigungsreglement
- Geschenke und Ehrungen

#### **8.8 Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

#### **8.9 Frühere Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen jene des Turnverein Oftringen STV vom 16. Januar 2004 und diejenigen vom SATUS Oftringen vom 20. Februar 2009.

#### **8.10 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Fusions-GV vom 20. Januar 2017 genehmigt worden und treten nach der Genehmigung durch den Zofinger Kreisturnverband ZKTV in Kraft.

#### **8.11 Teilrevision**

Die Teilrevision der Statuten wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Februar 2026 genehmigt und tritt nach der Genehmigung durch den ZKTV in Kraft.

Oftringen, 27. Februar 2026

Für den Sportverein Oftringen STV

Die Präsidentin

Die Administration

Christine Wullschleger

Natacha Lauber

Genehmigt durch den Zofinger Kreisturnverband am .....

Der Präsident

Der Administration

Adrian von Rotz

Fabienne Leuba